

Satzung
der vereinigten Spitalstiftung Friedberg

Beschluss: 13.04.1978

Genehmigung: 01.06.1978

Ausfertigung: 13.04.1978

Inkrafttreten: 01.06.1978

Satzung

der Vereinigten Spitalstiftung

Friedberg

Vorwort

a) 1785 wurden nachfolgend genannte Sozialeinrichtungen in der Stadt Friedberg zur

„Spitalstiftung“

zusammengefasst:

1. Spendenstiftung des Herzogs von Ober- und Niederbaiern von 1495
2. Seelhausstiftung des Nikolaus Pusch von 1687 im Hause „Spitalgasse 367“ – dem heutigen Anwesen Jesuitengasse 9 –
3. Leprosenhaus bei St. Stefan, später Seelhaus (Armenhaus)
4. Siechenhaus im Siechenacker Unterm Berg; es wurde mit der Zusammenlegung aufgelöst, das Vermögen dem „Spital“ zugewiesen und 1803 das Gebäude abgebrochen.
5. Lazarethhaus 1680 in einem Stadtmauerturm (heute Stadtmauer 17) südöstlich des Wasserturmes Stadtmauer 25 errichtet; es wurde 1785 mit der Zusammenlegung aufgelöst und das Vermögen dem „Spital“ zugewiesen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 16.12.1954 Nr. 8 wurde für diese „Spitalstiftung“ eine Satzung erlassen, die mit MS vom 8.8.1955 Nr. I A 4 – 539 – 4S/15 gem. Art. 8 StG genehmigt wurde.

- b) Ferner bestand eine Krankenhausstiftung von 1637. 1824/25 wurden im Garten des Spitals Spitalgasse 367 – heute Jesuitengasse 9 – das Distriktkrankenhaus – heute Jesuitengasse 11 – errichtet, das nach dem Bau des Städtischen Krankenhauses Herrgottsruhstr. 3 im Jahre 1909/10 wieder aufgelassen wurde.

Die Krankenhausstiftung von 1637 wurde mit MS vom 4.10.1961 Nr. I A 4-539-4F/50 wegen Leistungsunfähigkeit aufgehoben.

c) Neben der „Spitalstiftung“ und der „Krankenhausstiftung“ bestanden in der Stadt Friedberg noch folgende Stiftungen (Ziffer 1 – 6) und Fonds (Ziffer 7 – 9).

1. Gaßner´sche Stipendienstiftung
2. Geistbeck´sche Stiftung für arme Witwen und Waisen
3. Haag´sche Stiftung für arme Bürgertöchter
4. Haag´sche Stiftung für arme Knaben
5. Haag´sche Stiftung für arme Wöchnerinnen
6. Probst´sche Jubiläumsstiftung
7. Männerspitalfond
8. Lokalarmenfond
9. Schulfond

Mit MS vom 10.5.1958 I A 4 – 539 – 4 F/6 wurden die unter 1 – 6 genannten rechtlich selbständigen Stiftungen und mit Beschluss vom 26.6.56 Nr. 762 die unter Ziffer 7 – 9 genannten 3 Fonds wegen ihrer materiellen Bedeutungslosigkeit aufgehoben und das Restvermögen der unter a) genannten „Spitalstiftung“ zugeschlagen.

d) Bisheriger Betrieb der „Spitalstiftung“

Im Gebäude Jesuitengasse 9 der Spitalstiftung erhielten bis zu 10 arme Einwohnerinnen der Stadt Friedberg kostenlos Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Der Unterhalt des Anwesens konnte weitgehend aus den Kapitalerträgen der Stiftung finanziert und über einen eigenen Haushalt abgerechnet werden.

Bei größeren Aufwendungen für das Gebäude musste die Stadt Friedberg aus städtischen Mitteln beisteuern.

Am 31.12.1975 bestand das Vermögen der Spitalstiftung aus folgenden Werten:

- | | |
|---|--------------|
| 1. bebautes Grundstück Jesuitengasse 9 in Friedberg | Pl. Nr. 188 |
| 2. Wertpapiere im Nennwert von | 3.400,00 DM |
| 3. Sparguthaben bei der Stadtparkasse | 20.681,57 DM |

e) Spitalneubau 1976

Am 10.4.1975 stimmte der Stadtrat einstimmig einer Sanierung des Stiftungsgebäudes zu, die vorsah, in dem Gebäude 6 zeitgemäße Kleinwohnungen einzurichten.

Die Altenwohnanlage wurde am 2. Juni 1976 ihrer Bestimmung übergeben.

Der Stadtrat Friedberg erlässt gem. Art. 8 des Stiftungsgesetzes folgende neue

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Spitalstiftung Friedberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Friedberg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, indem sie selbstlos für Bürger von Friedberg eine Altenwohnanlage mit preisgünstigen Altenwohnplätzen unterhält.
2. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
3. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Aufnahme- und Nutzungsverordnung

Die Bedingungen der Aufnahme in die Altenwohnanlage und ihre Nutzung enthält die Aufnahme- und Nutzungsordnung, die vom Stadtrat Friedberg zu erlassen ist und der aufsichtlichen Prüfung des Landratsamtes Aichach-Friedberg bedarf.

§ 4

Grundstockvermögen

Das eingebrachte Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es bestand nach dem Stand vom 1.1.1978 aus

1. dem bebauten Grundstück Jesuitengasse 9 in Friedberg, Pl.Nr. 188 mit 280 qm, Wohnhaus und Schuppen.
2. Wertpapieren im Nennwert von 3.400,- DM.

§ 5

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens
2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6
Stiftungsorgan und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Friedberg verwaltet und vertreten.

§ 7
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht obliegt dem Landratsamt Aichach-Friedberg.

§ 8
Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Friedberg, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1954 außer Kraft.

Friedberg, den 13.04.1978



Max Kreitmayr
Erster Bürgermeister

Genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit MS vom 1.6.1978 Nr. I A 4-939-4F/1.

Umstehende Satzung der Vereinigten Spitalstiftung Friedberg wurde bei der Stadtverwaltung Friedberg, Verwaltungsgebäude II, 2. Stock, Zimmer 202, während der üblichen Parteiverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Auf diese Auflage wurde durch Bekanntmachung in der Friedberger Allgemeinen vom 5.9.1978 sowie in den amtlichen Schaukästen und Anschlagtafeln hingewiesen. Die neue Satzung über die Vereinigte Spitalstiftung Friedberg ist vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 1.6.1978 Nr. I A 4-939-4F/I genehmigt worden.

Friedberg, den 25.9.1978
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister

